

# **I. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Basthorst für die Versorgung mit Wasser (AVB)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2001 folgende I. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Basthorst für die Versorgung mit Wasser (AVB) vom 6.06.2000 erlassen:

## **I. Änderungen**

### **a) Ziffer 3.3 erhält folgende Fassung:**

"3.3 Der Baukostenzuschuss beträgt für jedes Wohngebäude mit der 1. Wohnung 1.466,87 DM oder 750,00 Euro. Für jede weitere Wohnung wird ein Baukostenzuschuss von 508,52 DM oder 260,00 Euro erhoben."

### **b) Ziffer 3.4 erhält folgende Fassung:**

"3.4 Für wasserverbrauchende Gewerbebetriebe oder Einrichtungen, die freiberuflich genutzt werden oder öffentlichen Zwecken dienen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) wird ein Baukostenzuschuss von 508,52 DM oder 260,00 Euro erhoben. Über jeden Fall entscheidet die Gemeindevertretung."

### **c) Ziffer 5.2 erhält folgende Fassung:**

#### **"5.2 Höhe der Benutzungspreise**

5.2.1 Der Benutzungspreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.

5.2.2 Der Grundpreis beträgt je Wohnung 9,49 DM oder 4,85 Euro monatlich.

5.2.3 Der Arbeitspreis beträgt für jeden abgenommenen m<sup>3</sup> Wasser 1,37 DM oder 0,70 Euro."

### **d) Ziffer 5.5.3 erhält folgende Fassung:**

"5.5.3 Die Benutzungspreise werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis die neue Rechnung erteilt worden ist. Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 01.10. bis 30.09."

e) Ziffer 6.1 erhält folgende Fassung:

"6.1 Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Bedingungen festgelegten Baukostenzuschüssen, Kosten für Hausanschlüsse und Benutzungsentgelte erfolgt eine gesonderte Berechnung der Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist.

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils festgelegten Höhe berechnet. Sie beträgt

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| für Benutzungsentgelte        | zur Zeit 7 %    |
| für Baukostenzuschüsse        | zur Zeit 16 %   |
| für Kosten der Hausanschlüsse | zur Zeit 16 %." |

**II. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

**Basthorst, den 19.09.2001**

  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

22.11.2001



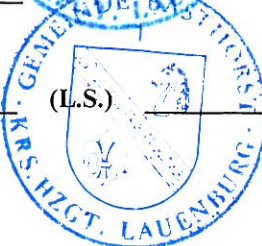
  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

8.12.2001

abgenommen am:

10.12.2001



  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -